

Wissenschaft ausgearbeitet wurde — sollte nicht nur als Gesetzgebungsvorschlag, sondern auch als Richtlinie für die gegenwärtige Rechtsprechung betrachtet werden. Das geltende Strafrecht steht dem nicht entgegen, da es eine Legaldefinition im Gesetz nicht gibt — es also nur darauf ankommt, die bürgerliche Position zu überwinden und an die Stelle der bisherigen Maßstäbe die sich aus den Notwendigkeiten der sozialistischen Ordnung ergebenden Maßstäbe der sozialistischen Bewußtheit und Disziplin zu setzen.

Unsere Rechtsprechung muß dem Täter den Nachweis der Schuld erbringen, um ihn und andere erziehen zu können. Insofern ist die sozialistische Rechtsprechung nicht nur eine Frage der Erziehung des Rechtsbrechers, sondern auch Erziehung der Gesellschaft vermittelt der in der Rechtsprechung an Hand des negativen Beispiels, der Straftat, entwickelten elementaren Grundsätze des Verhaltens. Die Formel „hätte erkennen können und müssen“, die so oft und manchmal recht gedankenlos gebraucht wird, hilft hier nicht weiter. Auch die Formulierung: „Der Angeklagte ist in vollem Umfang geständig“, hat als „Schuldgeständnis“ bei fahrlässig begangenen Handlungen gar keinen vernünftigen Sinn. Was wir brauchen, ist der Nachweis, wo der ideologische Widerspruch zwischen den Anschauungen des Täters, die ihn zu seinem Verhalten bestimmt haben, und den Anforderungen der sozialistischen Rechtsordnung und Disziplin liegt. Hierbei aber geht es nicht um vage Konstruktionen, sondern um exakte Feststellungen. Jede vage Konstruktion muß, wie das Oberste Gericht in der Strafsache des großen Leipziger Eisenbahnunfalls feststellte, sich schädlich auswirken:

„Diesen Zweck vermag das Strafverfahren jedoch nur zu erreichen, wenn die Entscheidung auf einer gründlichen Sachaufklärung beruht, die Feststellungen nach einer sorgfältigen Beweiswürdigung getroffen werden und wenn der Schuldspruch der Sachlage entspricht. Ebenso schädlich, wie sich die irriige Annahme von Fahrlässigkeit statt Einsatz für die Bekämpfung der Kriminalität auswirkt, ist auch die irriige Annahme des Vorsatzes, wenn tatsächlich nur Fahrlässigkeit gegeben ist. Ist die Entscheidung wegen derartiger Mängel insbesondere für diejenigen Werk tätigen, die den Angeklagten als Menschen in seinem Wesen und seiner Arbeit wie auch die in seinem Beruf möglichen und vorhandenen Umstände kennen, unglau bhaf, d. h. nicht überzeugend, dann kann nicht erwartet werden, daß sie die Werk tätigen an den bewußten Kampf um die Beseitigung von Verbrechenursachen heranführt.“<sup>2</sup>

Die einzelnen Elemente der Fahrlässigkeit und ihre Feststellung im Verfahren

#### Konkrete Sachverhaltsfeststellung

Die richtige Beurteilung des Verschuldens setzt zunächst eine genaue Klärung des Unfall- oder Gefährdungsvorganges, d. h. also des objektiven Sachverhalts, voraus. Es muß festgestellt werden, welche sachlichen Vorgänge ineinandergegriffen und die Kette des Unfallgeschehens gebildet haben. Dabei müssen alle konkreten Erscheinungen säuberlich erfaßt und in ihrer für das Unfallgeschehen bedeutsamen Wirkung erläutert werden.

Man muß hierauf hinweisen, weil dagegen immer noch verstoßen wird; auf einer unsicheren sachlichen Basis aber kann kein gerechtes Urteil zur Schuld gefällt werden. Gerade bei Unfällen bietet sich eine Fülle fehlerhafter Verhaltensweisen an. Es ist jedoch unstatthaft, alle nur möglichen Fehler, die zwar den Angeklagten charakterisieren, aber auf das Geschehen keinen Einfluß genommen haben, als Ursachen des Unfalls zu bezeichnen, wie dies z. B. in der eben zitierten Leipziger Sache

geschehen ist. Das Oberste Gericht sagt dazu in seinem aufhebenden Urteil:

„Zunächst war sich das Bezirksgericht nicht im klaren, welche der mehreren Verletzungen der Fahrdienstvorschriften für den Eintritt der Gemeingefahr und damit des Unfalls ursächlich waren. Das läßt sich — insbesondere bei einem komplizierten Sachverhalt — nur feststellen, wenn zu diesem Zweck die einzelnen Erscheinungen eines Gesamtzusammenhangs soweit isoliert werden, daß die eine als Ursache und die andere als Wirkung erkennbar wird. Die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen der pflichtwidrigen Handlung und dem strafrechtlichen Erfolg ist notwendig, weil es ohne ihn keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt.“

#### Feststellung der Pflichtverletzung

Die konkrete Sachverhaltsfeststellung ist — da die Verkehrsunfälle im Prinzip nur dadurch entstehen, daß die Beteiligten sich nicht pflichtgemäß verhalten — bereits notwendig mit dem Problem der Feststellung der objektiven Pflichtverletzung verbunden. Auch dies ist noch keine unmittelbare Schuldurteilung, da die Frage nach der Rechtspflichtverletzung zunächst als objektive Problematik für die Erörterung der Kausalzusammenhänge bedeutsam ist und erst nach Feststellung des Kausalzusammenhangs noch einmal bei der Schuldurteilung als Problem der subjektiven Pflichtverletzung erscheint. Die Dinge liegen also so, daß im Ermittlungsverfahren und in der Gerichtsverhandlung im Zusammenhang mit der Rekonstruktion des Unfallgeschehens die Frage erörtert werden muß: Ist der Unfall geschehen oder die Gefährdungssituation entstanden, weil objektiv die Personen X und Y ihre Pflichten verletzt haben? Diese Erörterungen haben noch nichts mit der Schuld zu tun. Erst nach der Feststellung: Es liegt objektiv eine Pflichtverletzung vor, die den Unfall oder die Gefahr herbeiführte — kann man in die Erörterung der Schuld eintreten.

Einer der am meisten vorkommenden Mängel in den Urteilsbegründungen ist aber, daß die Erörterungen hier abbrechen und sich dann die lapidare Formel „also hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt“ als einzige Schuldbegründung anschließt. Eben diesen Fehler gilt es zu überwinden (was nicht heißt, daß die Urteile nunmehr unendlich lange Meditationen über die Schuld enthalten oder klare Sachverhalte durch lange Erwägungen verkompliziert werden sollen).

#### Quellen der Rechtspflichten

In jedem Fall muß eine Rechtspflichtverletzung vorliegen. Dies mag bei Vorgängen des täglichen Lebens kompliziert sein — ist aber bei Verkehrsdelikten des Straßen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehrs nicht so schwierig, da hier ausgearbeitete Ordnungen des Verhaltens in Gestalt der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Eisenbahnbetriebsordnungen, der Grubenbahnbetriebsordnungen, der Binnenwasserstraßenverkehrsordnungen usw. vorliegen, so daß wir es hier mit gesetzlichen Bestimmungen zu tun haben, die den einzelnen Beteiligten ein bestimmtes Verhalten zur rechtlichen Pflicht machen.

Die zweite Variante unseres Fahrlässigkeitsbegriffs hinsichtlich der Quelle der Rechtspflichten — den objektiven Umständen und seiner gesellschaftlichen Stellung nach verpflichtet war, sich im gesellschaftlichen Leben vorsichtig und achtsam zu verhalten — wird im Straßenverkehr oder sonstigen Verkehr kaum praktisch werden; es sei denn, es handelt sich um einen Unfall, der mit einem Fahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnungen vorkommt, wenn z. B. ein Jäger nach der Jagd im Wald ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge genossenen Alkohols erheblich beeinträchtigt ist, und ein Unfall geschieht. Hier käme die zweite Variante in Betracht, wobei man die Bestim-

<sup>2</sup> vgl. hierzu auch den Beitrag von Klar, Sorgfältige Prüfung der Kausalität und Schuld — ein Erfordernis der sozialistischen Gesetzlichkeit, NJ 1961 S. 191 ff.